

**Stellenausschreibung für eine Lehrerin oder einen Lehrer
für den Unterricht in der Herkunftssprache Arabisch**

**Schulamt
für den Hochsauerlandkreis
Eichholzstraße 9
59821 Arnsberg**

Telefon: 02931/94-4171

**Stellenumfang: 12,00 Wochenstunden (0,38 Stelle)
Ab dem 22.08.2025**

Der Unterricht in der Herkunftssprache in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihrer Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.

Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Unterricht in der Herkunftssprache in arabischer Sprache:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt für das Fach Arabisch verfügen.

Bewerben können sich auch Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in einem anderen als dem ausgeschriebenen Fach erworben haben

und

- eine Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 für Arabisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

- ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 27.4.2004 (BASS 20 - 22 Nr. 8, Anlage 1, Nr. IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

2. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach Arabisch verfügen

oder

b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Arabisch verfügen

oder

- c) eine ausländische Lehramtsprüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 für **Arabisch** (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

- den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW Heft Nr. 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

In allen Fällen (2a, 2b und 2c) müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- mit ihrer Bewerbung die Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20 – 22 Nr. 8, Anlage 1, NR. IX) schriftlich verbindlich erklären
- und**
- nach einer Einstellung an einem einwöchigen Orientierungsseminar (BASS 20 – 11 Nr. 5) teilnehmen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch schriftliche Bescheinigung einer anerkannten Prüfung der Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache

oder

- das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“

oder

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann)

oder

- einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweise.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländischen Lehrkräften an deutschen Schulen vom 2. 7. 2008 (ABI. NRW. S. 467, BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse) nachgewiesen werden. Als Nachweis werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt.

Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; auf Grund der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen kann keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen erfolgen.

Anerkennung von Studienabschlüssen der ausländischen Lehrbefähigung können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Nummer 1 erfolgt unbefristet.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 2 a, 2 b und 2c können zunächst befristet für max. 2 Jahre eingestellt werden. Danach kann bei Bewährung und erfolgreicher Teilnahme an der Weiterqualifizierungsmaßnahme „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ und konstanter Schülerzahlen die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis geprüft werden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L und der EGO-TV-L.

Der Einsatz erfolgt an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe 1 im Zuständigkeitsbezirk des Schulamtes für den Hochsauerlandkreis (wechselnde Einsatzorte). Es soll ein möglichst flächendeckendes Unterrichtsangebot gemäß den Lehrplänen des Landes NRW für den herkunftssprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Förderschulen und der weiterführenden Schulen fortgeführt werden.

Die Stelle soll zum **22.08.2025** besetzt werden.

Bewerbungen sind bis zum **20.06.2025** an das

Schulamt für den Hochsauerlandkreis, Frau Luig, Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg

zu richten.

Bewerbungen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen nach Maßgabe des SGB IX sind besonders erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über Erfahrungen im Herkunftssprachlichen Unterricht an öffentlichen Schulen verfügen und diese mit ihrer Bewerbung schriftlich nachweisen, werden bevorzugt zum Vorstellungsgespräch eingeladen.